**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

**An die Aktionäre/Gesellschafter der ABC Gesellschaft**

**Prüfungsurteil**

Wir[[1]](#footnote-1) haben den beigefügten Jahresabschluss von ABC Gesellschaft (die geprüfte Gesellschaft) für das Jahr 201X geprüft, welcher die Bilanz zum 31. Dezember 201X - die eine Bilanzsumme von THUF XXX.XXX und einen Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von THUF XXX.XXX ausweist - sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Datum endende Jahr und den die Zusammenfassung der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze und die sonstigen Erläuterungen beinhaltenden Anhang umfasst.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-und Finanzlage von ABC Gesellschaft zum 31. Dezember 201X und über die Ertragslage für das an diesem Datum endende Jahr im Einklang mit den Bestimmungen des in Ungarn geltenden Gesetzes 2000.C. über die Rechnungslegung (im weiteren “Rechnungslegungsgesetz”).

**Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Ungarischen Nationalen Prüfungsstandards („UNPS”) und gemäß den einschlägigen – in Ungarn anzuwendenden – Gesetzen und sonstigen Rechtsnormen für Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses” unseres Vermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den in Ungarn für unsere Abschlussprüfung geltenden berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben auch unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Wir sind überzeugt, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

**Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit**

[Jelentéstétel az 570. témaszámú (felülvizsgált) nemzetközi könyvvizsgálati standarddal összhangban]

**Hinweis**

[Jelentéstétel a 706. témaszámú (felülvizsgált) nemzetközi könyvvizsgálati standarddal összhangban]

**Besonders wichtige Prüfungssachverhalte**

[Jelentéstétel a 701. témaszámú nemzetközi könyvvizsgálati standarddal összhangban]

**Sonstiger Hinweis**

[Jelentéstétel a 706. témaszámú (felülvizsgált) nemzetközi könyvvizsgálati standarddal összhangban]

**Sonstige Informationen: der Lagebericht**

Die sonstigen Informationen bestehen aus dem Lagebericht der ABC Gesellschaft für das Geschäftsjahr 201X. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts im Einklang mit dem Rechnungslegungsgesetz, sowie mit anderen Rechtsvorschriften. Das im Abschnitt „Prüfungsurteil” unseres Bestätigungsvermerkes erteilte Prüfungsurteil über den Jahresabschluss bezieht sich nicht auf den Lagebericht.

Unsere Verantwortung bezüglich der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses bezieht sich darauf, den Lagebericht durchzulesen und dabei zu beurteilen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit unseren während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen wesentlich im Widerspruch ist, oder ob es scheint, wesentliche falsche Angaben zu beinhalten.

Gemäß des Rechnungslegungsgesetzes hinsichtlich des Lageberichts, ist es unsere Verantwortung beim Durchlesen des Lageberichts zu beurteilen, ob der Lagebericht in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungsgesetz, weiter, falls vorhanden, mit anderen sonstigen Rechtsvorschriften aufgestellt wurde.

*[Falls keine anderen Rechtsvorschriften für den Lagebericht anwendbar sind (nur RLG):*

Nach unserer Beurteilung steht der Lagebericht von ABC Gesellschaft für das Jahr 201X mit den in dem Jahresabschluss von ABC Gesellschaft für das Jahr 201X enthaltenen Angaben im Einklang und wurde gemäß den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes aufgestellt.

Da keine anderen Rechtsvorschriften für die Gesellschaft bezüglich des Lageberichts maßgebend sind, beinhaltet unser Vermerk kein Urteil gemäß 156§(5) h) des Rechnungslegungsgesetzes.

Desweiteren haben wir in Anbetracht unserer Kenntnisse der Gesellschaft über wesentliche falsche Angaben im Lagebericht zu berichten, wenn sie uns zur Kenntnis gelangt sind, unter Angabe der Art der falschen Angaben. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.]

*[Falls andere Rechtsvorschriften für den Lagebericht anwendbar sind:*

Bei der Erfüllung unserer Verantwortung bezüglich der Beurteilung des Lageberichtes haben wir (*Auflistung der relevanten anderen Rechtsvorschriften*) als andere sonstige relevante Rechtsvorschriften in Betracht genommen.

Nach unserer Beurteilung steht der Lagebericht von ABC Gesellschaft für das Jahr 201X mit den in dem Jahresabschluss von ABC Gesellschaft für das Jahr 201X enthaltenen Angaben im Einklang, und wurde gemäß den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes, desweiteren mit den Vorschriften der (*Auflistung der relevanten anderen Rechtsvorschriften*) aufgestellt.

Desweiteren haben wir in Anbetracht unserer Kenntnisse der Gesellschaft über wesentliche falsche Angaben im Lagebericht zu berichten, wenn sie uns zur Kenntnis gelangt sind, unter Angabe der Art der falschen Angaben. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.]

**Verantwortung der Geschäftsführung [und des Aufsichtsorgans] für den Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes, für die richtige Darstellung des Jahresabschlusses sowie für die internen Kontrollen, die nach Beurteilung der Geschäftsführung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses erforderlich sind, der frei von wesentlichen Fehldarstellungen (falsche Angaben) ist, unabhängig davon, ob sie sich aus Betrug oder aus sonstigen Fehlern ergeben.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, und sofern einschlägig, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzugeben sowie dafür, die Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, ausgenommen in Fällen, in denen die Geschäftsführung beabsichtigt, die Gesellschaft zu schließen oder die Geschäftstätigkeit zu beenden, oder wo außer diesen keine weitere realistische Alternative besteht.

[Das Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.]

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Bei der Abschlussprüfung ist unsere Zielsetzung, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, unabhängig davon, ob sie sich aus Betrug oder aus sonstigen Fehlern ergeben, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den Ungarischen Nationalen Prüfungsstandards durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Angabe stets aufdeckt. Falsche Angaben/Fehldarstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten des Jahresabschlusses beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den UNPS üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

* identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben, bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
* gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystem der Gesellschaft abzugeben;
* beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und die damit zusammenhängenden Angaben;
* ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die Geschäftsführung sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
* beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, weiter beurteilen wir auch, ob im Jahresabschluss die Darstellung der zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in angemessener Weise gewährleistet ist.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsorgan unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung feststellen.

1. A német nyelvű fordítás ezen könyvvizsgálói jelentésben többes szám első személyű. Amennyiben egyéni könyvvizsgáló bocsátja ki a független könyvvizsgálói jelentést, akkor egyes szám első személyt kell a jelentésben használni. [↑](#footnote-ref-1)